



Finanzamt Helmstedt \* Postfach 13 20 \* 38333 Helmstedt

**Finanzamt Helmstedt**

**Firma**  
Klinger Bauunternehmung GmbH & Co.KG  
Vorsfelder Str. 19  
38459 Bahrdorf

Bearbeitet von  
Frau Wetzel

ZiNr.  
406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05351) 122 -

Helmstedt

28/201/04562

406

19. November 2020

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Klinger Bauunternehmung GmbH & Co.KG, 38459 Bahrdorf, Vorsfelder Str. 19 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 28/201/04562 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE172049225 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Oktober 2023.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.


**Dienstgebäude**  
Ernst-Koch-Straße 3  
38350 Helmstedt

**Telefon**  
(05351) 122 - 0  
**Telefax**  
(05351) 122 - 299

**Sprechzeiten**  
Mo., Di., Mi., Fr. 8.00 - 12.00  
Uhr, Do. 14.00 - 17.00 Uhr

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg, IBAN DE36 8100 0000 0026 8015 10,  
BIC MARKDEF1810  
Norddeutsche Landesbank Helmstedt, IBAN DE15 2505 0000 0005 8010 06,  
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: [Poststelle@fa-he.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-he.niedersachsen.de)

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstrn.niedersachsen.de](http://www.lstrn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Helmstedt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.